

auf Antrag jedoch das tatsächliche Einkommen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,

- c) die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
- d) die Lohnersatzleistung der Arbeitsförderung,
- e) das Vorruhestandsgeld.

(2) Bei freiwillig versicherten Personen wird der Beitragsberechnung der Betrag zugrunde gelegt, der dem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entspricht, mindestens aber ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 6).

§42

Beitragsbemessungsgrenze

(1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 2 700 DM.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Beitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

Vierter Unterabschnitt

Unfallversicherung

§43

Allgemeines

Die Mittel für die Unfallversicherung werden durch die von den Arbeitgebern zu tragende Unfallumlage und sonstige Einnahmen aufgebracht

§44

Unfallumlage zur Unfallversicherung

(1) Für die Unfallumlage gilt ein Umlagesatz von 0,3 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens multipliziert mit der Gefahrenklasse.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben der Unfallversicherung erforderliche Änderungen des Umlagesatzes festzulegen.

§45

Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitragsberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
- b) die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
- c) das Stipendium.

§40

Beitragsbemessungsgrenze

Für die Unfallversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (§ 42).

Sechster Abschnitt

Durchführung

Erster Unterabschnitt

Leistungen

§47

(1) Die Feststellung und Auszahlung der Leistungen erfolgt durch den Versicherungsträger. Der Versicherungsträger kann mit der Auszahlung andere Stellen beauftragen.

(2) Die am 30. Juni 1990 geltenden Bestimmungen zur Auszahlung von Leistungen durch die Betriebe sowie zur Anrechnung auf die abzuführenden Beiträge sind bis zur Bildung der eigenständigen Träger für die Versicherungsbranche anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Beiträge

§48

Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Beiträge zu den Versicherungszweigen sind durch die Arbeitgeber aufgeschlüsselt nach Versicherungszweigen zu entrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Versicherten einen Anspruch auf die vom Versicherten zu tragenden Teile der Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der Absatz 1 gilt für selbständig Tätige entsprechend.

§49

Einzugsstellen

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung sind für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 an die zuständigen Finanzämter zugunsten der Versicherungsträger abzuführen.

(2) Ab 1. Januar 1991 sind die Beiträge zur Sozialversicherung durch die Arbeitgeber an den zur Einzugsstelle bestimmten Versicherungsträger abzuführen.

§50

Weiterleitung

Die Einzugsstellen haben die eingegangenen Beiträge in Abständen von höchstens drei Arbeitstagen entsprechend der von den Arbeitgebern vorgenommenen Aufschlüsselung an die Träger der Versicherungszweige zu überweisen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 sind die aufgeschlüsselten Beiträge an den Bereich der bisherigen Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu überweisen.

§51

Beitragsabführung der freiwillig Versicherten

Freiwillig Versicherte haben die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bis zum fünften Tag des laufenden Monats gesondert nach Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung an den Versicherungsträger zu überweisen.

§52

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen, die für das Verfahren der Beitragszahlung erforderlichen Regelungen zu erlassen. Bis zum 31. Dezember 1990 sind die Regelungen mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

Dritter Unterabschnitt

Haushalts- und Rechnungswesen

§53

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Der Versicherungsträger stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu leistenden Ausgaben sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält.

(2) Im Haushaltsplan sind die Stellen für Beschäftigte nach Vergütungs- und Lohngruppen zu erläutern.